

## Änderung der Geschäftsordnung: Initiativ- und Dringlichkeitsanträge

Die BDKJ-Diözesanversammlung hat beschlossen:

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

Der Begriff "Initiativantrag/ Initiativanträge" wird in der gesamten Geschäftsordnung geändert zu "Dringlichkeitsantrag/ Dringlichkeitsanträge".

Das heißt:

### Alt:

§11 (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Dies

gilt nicht für Anträge zur Änderung der Diözesanordnung oder dieser Geschäftsordnung.

§14 (2) Es sind folgende Anträge zulässig:

...

b. Initiativanträge...

§14 (2) dd) § 11 Absatz 3 Satz 1 (Aufnahme nicht fristgerecht eingereichter Anträge in die Tagesordnung),

§14 (3) Initiativanträge können sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des Gremiums erfordern.

### Neu:

§11 (3) Dringlichkeitsanträge nach §14 (3) können ausserhalb der Frist eingereicht werden. Diese können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Diözesanordnung oder dieser Geschäftsordnung.

§14 (2) Es sind folgende Anträge zulässig:

...

b. Dringlichkeitsanträge ...

§14 (2) e dd) § 11 Absatz 3 Satz 1 (Aufnahme Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung),

§14 (3) Dringlichkeitsanträge sollen sich vorrangig nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des Gremiums erfordern.

### >> Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 32	<input checked="" type="checkbox"/>	angenommen
Nein-Stimmen: 0	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
Enthaltungen: 2	<input type="checkbox"/>	vertagt